

Geschäft 16536

Reglement über den Finanzhaushalt

der Einwohnergemeinde Engelberg (Finanzhaushaltsreglement)

vom 25. März 2019



I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	3
II.	Gesamtsteuerung des Haushalts	3
Art. 3	Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)	3
Art. 4	Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und Art. 53	
Abs. 2	? FHG)	3
III.	Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene	4
Art. 5	Inventar (Art. 64 FHG)	4
Art. 6	Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)	4
Art. 7	Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 69 FHG)	4
IV.	Haushaltsprüfung und Kontrolle	5
Art. 8	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)	5
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Ausführungsbestimmungen	5
Art. 10	O Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 11	I Inkrafttreten	6

Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Engelberg (Finanzhaushaltsreglement)

vom 25. März 2019

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 15 Absatz 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 10. Dezember 2003:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

Art. 3 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von CHF 50'000.00 und mehr aufweisen, sind vom Einwohnergemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 4 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und Art. 53 Abs. 2 FHG)

-

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

¹ GDB 101

² GDB 610.1

- ² Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.
- ³ Investitionsbeiträge an Dritte werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.

III. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Art. 5 Inventar (Art. 64 FHG)

- ¹ Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte.
- ² Die Sachinventare sind laufend nachzuführen und auf Ende der Rechnungsperiode der Finanzverwaltung zu melden.
- ³ Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember von der Abteilung über die massgeblichen Werte, Sachen und Vorräte zu erstellen.
- ⁴ Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 500.00 verstanden.

Art. 6 Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)

- ¹ Die Einwohnergemeinde verzichtet auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes.
- ² Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

Art. 7 Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 69 FHG)

- ¹ Das IKS der Einwohnergemeinde orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.
- ² Der Einwohnergemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) die entsprechenden Weisungen, welche insbesondere folgende Bereiche beinhalten:
 - Zielsetzung und Zweck des IKS
 - b. Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
 - c. Bestimmung der für die Finanzberichterstattung wesentlichen Bereiche bzw. Definition der relevanten Schlüsselprozesse
 - d. Beschreibung der wichtigsten Kontrollaktivitäten
 - e. Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

- ³ Die relevanten Schlüsselprozesse gemäss lit. c umfassen mindestens:
 - Zahlungen / Flüssige Mittel
 - Leistungsbezug / Einkauf / Kreditoren
 - Personaladministration / Gehälter
 - Infrastruktur / Projekte / Verpflichtungskredite
 - Berichterstattung / Rechnungslegung
 - Budgetierung / Finanzplanung
- ⁴ Die Abteilungen tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.
- ⁵ Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des IKS liegt beim Einwohnergemeinderat. Er legt den Umfang und die Periodizität der Berichterstattung fest.

IV. Haushaltsprüfung und Kontrolle

Art. 8 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde.

٧. Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Der Einwohnergemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Engelberg vom 23. Mai 2005 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

Engelberg, 25. März 2019

Einwohnergemeinderat

sig. Alex Höchli Talammann sig. Roman Schleiss Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 4. April 2019 bis 6. Mai 2019 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 7. Mai 2019

Gemeindekanzlei

sig. Roman SchleissGemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt (ohne Art. 9).

Sarnen, 3. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

sig. Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin